

SAV Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.



Gewässerordnung

Gewässerordnung des SAV Eisenberg u.U. e.V. (Stand: 01.01.2026)

Grundlage für die Ausübung des Angelsportes in den Gewässern des SAV Eisenberg u.U. e.V. sind nachfolgend aufgeführte fischereirechtliche Bestimmungen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1. Thür. Fischereigesetz in der aktuell gültigen Fassung
2. Ausführungsverordnungen zum Thür. Fischereigesetz
3. Gewässerordnung des SAV Eisenberg u.U. e.V.
4. Beschlüsse des SAV Eisenberg u.U. e.V., sowie auf den Fanglisten aufgeführte aktuelle Ergänzungen

Mindestmaße

In den Vereinsgewässern sind in Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) folgende

Mindestmaße festgelegt:

Hecht	50cm	Aal	50cm	Barbe	40cm
Zander	50cm	Schleie	30cm	Döbel	20cm
Karpfen	45cm	Rotfeder	15cm		
Bachforelle	30cm	Karusche	15cm		

Sonstige Mindestmaße gemäß § 1 der aktuell gültigen ThürFischAVO.

Schonzeiten

Auszug: Befristete Schonzeiten für unsere gängigen Fischarten

Aal	01.11. bis 28.02.	Bachforelle	01.10. bis 31.03.
Barbe	01.04. bis 31.08.	Zander	15.02. bis 31.05.
Äsche	01.02. bis 31.05.	Hecht	15.02. bis 31.05.
Karusche	01.04. bis 31.05.		

Ganzjährige Schonzeiten:

Nach § 1 der ThürFischAVO in der aktuell gültigen Fassung.

In unseren stehenden Gewässern ist das Angeln mit Kunstködern vom 15.02. bis 31.05. verboten. In unseren Fließgewässern sind vom 01.04. bis 31.05. Kunstköder mit einschenkligem Haken erlaubt. Gebietsfremde und nicht heimische Fische, sogenannte invasive Arten, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Für diese Arten gelten keine Mindestmaße und Schonzeiten.

Angelgeräte

Angelfischer dürfen Angelgeräte wie folgt verwenden:

- a) zwei Handangeln
- b) oder eine Spinnangel
- c) oder eine Flugangel
- d) eine Köderfischenke (1,2 x 1,2 m, mit mind. 14mm Maschenweite) zählt als Handangel

Angelgeräte - Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen.
Ein Unterfangkescher ist einsatzbereit mitzuführen.

In Salmonidengewässern ist das Angeln mit natürlichen Ködern, wie z.B. Wurm, Made oder Köderfisch verboten.

Es ist nur das Spinn- und Fliegenfischen mit einschenkligem Haken am Kunstköder erlaubt!

Nachtangeln in der Zeit von eine Stunde nach Sonnenuntergang, bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist nicht zulässig.

Angelzeiten und Fangbegrenzungen

Fangbegrenzungen gelten je Angeltag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Es dürfen in Summe 3 Stück der folgenden Arten je Angeltag entnommen werden, davon höchstens:

2 Aale, 2 Karpfen, 2 Hechte, 1 Zander, 2 Schleien, 1 Barbe, 1 Äsche und 2 Bachforellen.

Des Weiteren dürfen je Angeltag 5 Weißfische und 5 Barsche entnommen werden.

Die Verwendung der Köderfischenke ist in der Zeit vom 15.2. bis 31.5. verboten.

Köderfische dürfen nur unter Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße Verwendung finden.

Das Haltern von Köderfischen ist untersagt. Tote Köderfische, bzw. Fetzenköder, dürfen aus seuchenbiologischen Gründen nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus denen sie stammen. Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern, oder eingefrorene Köderfische, sind verboten und führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Hältern gefangener Fische

Das Hältern gefangener Fische ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

In Setzkeschern gehaltene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden, zählen als gefangene Fische und sind in das Fangbuch einzutragen.

Das Hältern von Salmoniden ist verboten.

Untermaßige, oder in der Schonzeit gefangene Fische, sind sofort schonend in das Gewässer zurück zu setzen.

Gefangene Fische sind sofort, oder nach Beendigung des Angeltages zu betäuben und waidgerecht zu töten.

Verzeichnis der Angelgewässer des SAV Eisenberg u.U. e.V.

1. Gemeindeteich Schkölen (nur unterer Teich)
2. Stau Böhlitz
3. Dreiecksteich Silbitz
4. Stau Kleinhelmsdorf
5. Tonteich
6. Gösener Gruben
(Große Tongrube, Handtuch, Meistergrube, Schießgrube)
7. Elster 1 von Gemarkungsgrenze Silbitz / Caaschwitz
bis Brücke Tauchlitz
**Der Bereich Gemarkungsgrenze Silbitz / Caaschwitz
bis Brücke Silbitz, ist als Salmonidengewässer ausgewiesen.**
8. Elster 2 von Brücke Tauchlitz bis Brücke Ahlendorf
9. Wethau – Salmonidengewässer
10. Steinbach

Die Pachtgewässer des SAV Eisenberg u.U. e.V. sind mit ihren Fischbeständen die Grundlage für die Ausübung der Fischwaid, für unsere Mitglieder. Ihre verantwortungsbewusste Hege und Pflege sind unabdingbare Voraussetzungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- zur Ordnung und Sicherheit an den Fischgewässern
- zur aktiven Pflege der Gewässer, Biotope und der Umwelt
- zum Schutz der Fischbestände und ihrer natürlichen Umwelt
- zur Einhaltung der Grundsätze im Naturschutz und Umweltschutz

Bestimmungen

Jugendfischereischeininhaber, welche die Fischereiprüfung mit 10 Jahren §30 ThürFischAVO bestanden haben, dürfen lt. §27 Thür. Fischereigesetz ohne Begleitperson, mit gültigem Fischereierlaubnisschein, angeln. Kinder bis 9 Jahre dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Angelscheininhabers, mit gültigem Fischereierlaubnisschein, angeln. Kinder bis 14 Jahre mit Jugendfischereischein, ohne Fischereiprüfung, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Angelscheininhabers angeln. Jedoch benötigen beide einen gültigen Fischereierlaubnisschein.

Zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Umweltschutz, wird jedem Angler an den Pachtgewässern des SAV Eisenberg u.U. e.V., die Reinigung seines Angelplatzes im Umkreis von 10m vorgeschrieben. Verunreinigungen der Angelplätze sind nicht erlaubt.

Zelten und das Anlegen, bzw. die Nutzung von vorhandenen Feuerstellen, sind strikt verboten. Schirmzelte ohne Boden, als Wetterschutz mit einer Bogenspannweite bis max. 3.10m, sind erlaubt.

Das Befahren von Grün- oder Nutzflächen ist verboten.

Das Befahren der Gewässer zur Ausübung des Angelsportes ist mit jeglichen Wasserfahrzeugen, sowie Schwimmhilfen, verboten.

Der Einsatz von Drohnen, über und unter Wasser, sowie die Verwendung von Echolot, Fischfinder und Futterboot sind verboten.

Das Schuppen und Ausschlachten von Fischen, bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser, ist aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen untersagt.

Kontrollen

Fischereiaufseher, Mitglieder des Sportanglervereins, Beamte mit entsprechenden Berechtigungen dürfen Kontrollen durchführen. Die Kontrollpersonen haben sich entsprechend auszuweisen. Kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen die gültigen Dokumente zur Einsicht zu übergeben, oder vorzuzeigen. (Fischereischein, Angelberechtigung, Tageserlaubnisschein, Fangliste und Mitgliedsbuch)

Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen werden entsprechend der Satzung und den rechtlichen Vorschriften geahndet. Diese sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten und Rechtsmittel

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen erlassene Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Thüringer Fischereigesetzes, ThürFischAVO, sowie gegen unsere Gewässerordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach den Grundlagen des

- a) Thüringer Fischereigesetzes gem. § 52 Bußgeldvorschriften
- b) Thüringer FischAVO gem. § 51 Ordnungswidrigkeiten
- c) Satzung des SAV Eisenberg u.U. e.V. gem. § 5 Abs. 3 und § 6 d. Satzung geahndet werden.

2. Rechtsmittel

Gemäß § 7 der Satzung des SAV Eisenberg e.V. besteht die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen (14 Kalendertage), vom Zugang des Bescheides Rechtsmittel einzulegen.

Diese sind in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über das Ergebnis wird durch den Gesamtvorstand entschieden.

Werden im Rahmen ausgesprochener Ordnungswidrigkeiten, auf der Grundlage des Thüringer Fischereigesetzes, Thüringer FischAVO, oder anderer gesetzlichen Bestimmungen Rechtsmittel erhoben, sind die Zuständigkeiten des Landes gültig.

Hinweise

Daten werden zum Zwecke von statistischen Erhebungen, sowie im Rahmen von Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht erfasst und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich in Erfüllung des § 9 und 36 ThürFischAVO und im Rahmen der Einleitung von Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die verbindlichen Festlegungen des SAV Eisenberg u.U. e.V., über die Bedingungen des Angelns in den Vereinsgewässern.

Die vorliegende Gewässerordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Änderungen, wie z.B. Gewässersperrungen und Fangbegrenzungen, sowie die Anpassungen von Schonzeiten, werden in der Anlage zur Fangliste veröffentlicht.